Zeitschrift: Mobile : die Fachzeitschrift für Sport

Herausgeber: Bundesamt für Sport ; Schweizerischer Verband für Sport in der Schule

Band: 9 (2007)

Heft: 3

Artikel: Berufsrisiken möglichst ausschliessen

Autor: Keim, Véronique

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-991851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Aus Angst vor Unfällen auf Ausflüge in die Natur zu verzichten, wäre die falsche Lösung.

was man von einer Fachperson erwarten kann, dann wird sie dafür nicht zur Verantwortung gezogen.

Sorgfältige Planung

Ohne auf die komplexe rechtliche Situation einzugehen, sollten einige Punkte geklärt werden, an dieser Stelle anhand des bekannten Beispiels einer Bergwanderung.

Die für den Ausflug verantwortliche Lehrperson plant das Vorhaben bis ins Detail: Rekognoszieren der Route, genauer Beschrieb der Strecke, Einplanen der Pausen an sicheren Stellen, allfällige Ausweichroute, Evaluieren von Schwierigkeitsgrad und Marschzeit, Materialliste, Verhaltensregeln für die Schüler, Evaluieren des Trainingsstands und eventueller Probleme bei den Schülern, klares Briefen der Begleitpersonen, Informationen für Schüler, Eltern und Schulleitung. Die Lehrperson holt zudem bei Verkehrsbüros oder Bergführern vor Ort Informationen über den aktuellen Zustand der Wege auf der geplanten Route und über kurzfristig aufgetretene Veränderungen (Arbeiten, beispielsweise Holzschlag) ein. Sie muss zudem den Wetterbericht des Tages konsultieren.

Am Tag X

Während der Wanderung kontrolliert die Lehrperson regelmässig Bestand und Verfassung der Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich marschiert sie an der Spitze. Sie darf die Verantwortung zum Führen der

Berufsrisiken möglichst ausschliessen

Sicherheit // Welche Massnahmen müssen Sportlehrerinnen und Sportlehrer treffen, damit sie ihre Schulklassen bei Ausflügen – zu Fuss, mit dem Velo oder auf Inlineskates – nicht gefährden? Wer sich die Frage stellt, hat sie zum Teil schon beantwortet.

Véronique Keim

▶ Zwar bergen die erwähnten Aktivitäten eigentlich nicht mehr Risiken, als man auch bei einem Familienausflug auf sich nimmt, aber die Anzahl der Beteiligten, dazu Eifer, Aufregung und unterschiedliche Leistungsfähigkeit ziehen durchaus potenziell gefährliche Situationen nach sich. Verantwortung ist im Schulsport ein zentraler Begriff, insbesondere ausserhalb der Schulräume. Denn für alle Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schule ist die Lehrperson verantwortlich, auch wenn sie ihre Funktion nicht im Schulhaus ausübt.

Schicksal oder Fahrlässigkeit?

Eine spezielle Haftpflicht oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für Lehrpersonen existiert nicht. Die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Strafgesetzbuches zur Haftpflicht und zur strafrechtlichen Verantwortung gelten für alle mündigen Per-

sonen, die in der Schweiz leben. Bei einem unbedeutenden Unfall werden die Kosten in der Regel von der Unfallversicherung getragen. Sind die Verletzungen mit Komplikationen verbunden (aufwändige Pflege, allenfalls Folgeschäden), wird es heikel. Wenn sich herausstellt, dass der Lehrer die seiner Funktion gemässen Pflichten missachtet hat (insbesondere die gebotene Beaufsichtigung und Vorsicht), wird er dafür zur Verantwortung gezogen. Und zwar strafrechtlich bei pflichtwidriger Unvorsichtigkeit; zivilrechtlich, wenn ihn kein schweres Verschulden trifft (siehe Kasten). Als Profi für den Sportunterricht muss die Lehrperson alles unternehmen, um Unfälle zu vermeiden. Geschieht ein Unfall auch dann, wenn die Lehrkraft Vorsicht und Besonnenheit walten liess, wenn sie ihre Vorbereitungen nicht dem Zufall überliess und ihre Haltung vor und während des Unfalls dem entsprach,

Überwindet die Hürden!

Chance aufgreifen // Natursportarten bieten sowohl für Schüler/innen als auch für Lehrer/innen einige Herausforderungen – sei es auf fachsportlicher oder auf planerischer, organisatorischer Ebene.

Martin Gygax

▶ Natursportliches Setting bietet eine hervorragende Möglichkeit, Lerninhalte zu Selbst- und Sozialkompetenz aufzugreifen. Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene ein wichtiger Bereich, um ihre eigenen Stärken, Schwächen und Grenzen auszulo-

Gruppe keinesfalls an einen «begabten» Schüler delegieren und ihm allenfalls heikle Entscheide aufbürden. Dieser Punkt ist entscheidend, er hat dazu geführt, dass es vor ein paar Jahren zur Verurteilung eines Lehrers wegen fahrlässiger Tötung kam: An einer anspruchsvollen Stelle befand sich der Lehrer mitten in der Gruppe und konnte deshalb nicht rechtzeitig eingreifen. Er hatte also seine Vorsichtspflicht verletzt. Dieser juristisch wichtige Begriff verweist auf die Sorgfaltspflicht dessen, der einen Beruf ausübt. Und hier zeigt sich die ganze Komplexität der Aufgabe: Die Lehrperson, die eine Bergwanderung leitet, müsste nämlich theoretisch dieselbe Sachkenntnis haben wie ein Bergführer. Beherrscht sie beispielsweise die Überquerung eines Firns (bei der die Schüler mit dem Seil gesichert werden müssen) nicht, muss sie ihn umgehen. Kommt es zu einem Unfall, kann die Lehrperson die Grenzen ihrer Ausbildung in diesem Bereich nicht geltend machen.

Heisst das nun, dass für jede Bergwanderung ein Bergführer engagiert werden muss oder aber, dass man ganz einfach darauf verzichten sollte? Natürlich nicht. Entscheidend ist, einen Weg zu wählen, der den eigenen Kompetenzen entspricht, und den ganzen Ausflug sorgfältig und sauber zu planen. Und einzuräumen, dass der Beruf «Mensch» auch darin besteht, seinen Teil Verantwortung und Risiko zu tragen, wie es ein Rechtsanwalt der Walliser Anwaltskammer formulierte. //

Wissenswert

Wer kommt an die Kasse?

Schweres Verschulden, das Körperverletzung nach sich zieht, hat in der Regel eine Anklage zur Folge. Dabei wird die strafrechtliche Verantwortung des Lehrers ermittelt. Wenn der Fehler im Berufsalltag bloss materielle Konsequenzen hat, haftet in der Regel der Arbeitgeber, also der Staat.

Die zivilrechtliche Haftung für eine Fehlleistung ist in Artikel 41 des Obligationenrechts geregelt.

- 1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatze verpflichtet.
- 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Die strafrechtliche Verantwortung ist in Artikel 18 des Strafgesetzbuches geregelt.

Vorsatz und Fahrlässigkeit

- 1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen vorsätzlich verübt.
- 2 Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.
- 3 Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Tipps

Unerwartete Ereignisse

Die Lehrperson muss so rasch wie möglich eingreifen können, um einen Unfall zu verhindern oder dessen Folgen zu beschränken. Sie muss deshalb:

- mit ihrer Aufmerksamkeit mögliche Risiken vorwegnehmen:
- mit Weitblick angemessen die unmittelbar erforderlichen Entscheide fällen;
- aufgrund ihrer Autorität von den Schülern wahrgenommen und respektiert werden;
- ihnen auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis allenfalls Hilfe leisten.

Quelle: «Guide des mesures de sécurité», Sportamt des Kantons Waadt, www.seps.vd.ch

ten und wichtige Erkenntnisse auf ihren weiteren Lebensweg mitzunehmen. Für Lehrer/innen besteht die Herausforderung darin, ein Lernumfeld zu schaffen, das den Lernenden gute Erfahrungen ermöglicht. Dies erfordert nebst fachlichen Kenntnissen immer auch einen grossen Erfahrungsschatz in der betreffenden Natursportart.

Zudem öffnet sich eine grosse Chance für das Lernen im Bereich der Sozialkompetenz: Eine gut ausgewählte Aktivität besteht immer auch aus einem guten Gruppenerlebnis. Sie zeigt dem Einzelnen seine Rolle innerhalb einer Gruppe auf. Der Lehrperson steht die anspruchsvolle Aufgabe zu, diesen Prozess der Gruppenfindung zu begleiten. Was manchmal, je nachdem wie sich der Gruppenprozess entwickelt, nicht ganz so einfach ist und eine hohe Dynamik entfalten kann.

Fächerübergreifend handeln

Natursportarten eignen sich auch bestens für die Verknüpfung mit Fächern wie Geografie oder Biologie: Warum die geologische Exkursion zu den Saurierspuren bei Lommiswil/SO nicht als Mountainbiketour planen und durchführen? Oder warum nicht den Alpen-Mannsschild gleich vor Ort zu Fuss besuchen und den harten Lebensalltag mit einem Biwak oberhalb der Baumgrenze am eigenen Leib erfahren? Warum nicht die Flussauen per Kanu anfahren und mit dem nötigen Respekt vor dem sensiblen Lebensraum die bedrohten Arten vor Ort aufsuchen?

Natürlich kann der Lernprozess in diesem Zusammenhang nicht gleich gut wie im Schulzimmer durch die Lehrperson gesteuert werden. Trotzdem kann diese Lernform für Schüler äusserst belebend sein, da dadurch theoretisches Wissen mit eigenen Erfahrungen und Anschauungen verknüpft werden können. Ein- oder mehrtägige Exkursionen können natürlich auch bis zu mehrwöchigen Expeditionen ausgebaut werden – im angelsächsischen Raum schon lange Tradition. Ein riesiges Potenzial für die Persönlichkeitsbildung! Mut tut gut – auch in diesem Zusammenhang. Es stehen viele Spezialisten zur Verfügung, um die Natursportart sicher durchführen zu können und den Lernenden unvergessliche Erlebnisse zu ermöglichen. Bitte ausprobieren! //

Martin Gygax ist Landschaftsarchitekt, Sportlehrer und J+-S-Fachleiter Lagersport/Trekking. Kontakt: martin.gygax@baspo.admin.ch